

## Präambel

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 (GV. NRW S. 286) und
- §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

in Verbindung mit

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Bauzonierungsverordnung (BauZNV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021,
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahs (Planzeichenvorordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), und
- § 98 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW, S. 1088), in Kraft getreten am 22. September 2021

hat der Rat der Stadt Hemer in der Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 108, „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

## I. Zeichnerische Festsetzungen

(gem. § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO und der PlanZV)

### 1. Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Zweckbestimmung: Feuerwehr

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

	Maximale Gebäudehöhe, mit Bezugspunkt in Meter über Normalhöhenull
--	--

### 3. Baugrenzen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

	Baugrenze
	Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche

### 4. Öffentliche Verkehrsflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

	Bereich der Ein- und Ausfahrten
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### 5. Grünflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche
	Zweckbestimmung Gehölzstreifen – Regenwassermulde (s. Textliche Festsetzungen III. 4.3 und III. 5.1.)

### 6. Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit deren Zufahrten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
	St
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

## II. Sonstige zeichnerische Festsetzungen und Darstellungen

### 1. Gestalterische Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

	z.B. FD/GD Flachdach / geneigtes Dach mit Angabe der maximalen Dachneigung < 15°
--	--

### 2. Zeichnerische Darstellungen

(ohne Festsetzungscharakter)

	Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
	Flurstücknummer
	Flurgrenze
	Flurnummer
	vorhandene Wohngebäude mit Hausnummer
	vorhandene Gewerbe- bzw. Nebengebäude / Garage

	Böschung
	Zaunanlage
	Eingemessene Höhenpunkte
	Vorhandener Kanal und Kanalschacht mit Höhenangaben
	Bemerkung: Die im Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen

## III. Textliche Festsetzungen

(gem. § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung – Zulässigkeit von Nutzungen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

#### 1.1 Baufläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“

Die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umfasst die Unterbringung mehrerer Löschruppen der freiwilligen Feuerwehr einschließlich ihrer vollständigen technischen Ausrüstung sowie der Einrichtung einer Jugendfeuerwehr.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO)

#### 2.1 Gebäudehöhe

Die Höhenlage der baulichen Anlage wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Höhe bestimmt. Der obere Bezugspunkt für die Berechnung ist die Gebäudeoberkante. Der untere Bezugspunkt ist auf Normalhöhennull (NHN) bezogen. Die Oberkante (OK) definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage (z.B. Oberkante der Attika).

#### 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

#### 3.1 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen

Im Plangebiet sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind darüber hinaus gemäß § 12 BauNVO in den innerhalb der umgrenzten Flächen für Stellplätze mit den Zufahrten zulässig. Carports sind wie Garagen zu behandeln.

#### 3.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Baugebiets zulässig.

#### 3.3 Der Ver- und Entsorgung dienende Nebenanlagen

Die der Allgemeinheit zur Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB überall in den Baugebieten zulässig.

#### 3.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Garagen, Stellplätze, Terrassen und sonstige Nebenanlagen sowie Zufahrten und Zuwegungen überbaut werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Steinen wie Kies, Grauwacke, Wasserbausteine o. ä. (Steingärten) ist unzulässig. Eine Überschreitung des Baufeldes durch auskragende Vordächer einschließlich Stützen und/oder seitlicher Wandscheiben ist bis zu 1,50 Meter zulässig. Bauliche Anlagen, die für den Ausgleich des Geländeebenes zum Schutz des Gebäudes oder der Zufahrten notwendig sind, sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

##### 4.1 Lichtemissionen

Nicht notwendige Lichtverschmutzungen sind zu vermeiden. Demnach muss die Abstrahlungsgeometrie von Beleuchtungen in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten erfolgen. Bodenstrahler dürfen nicht verwendet werden. Des Weiteren darf keine Außenbeleuchtung außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. Ausnahmen wie z. B. Notbeleuchtungen oder Sicherheitsbeleuchtungen sind zulässig.

##### 4.2 Ausgleichsflächen

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan mit den entsprechenden Pflanzgebieten verbleibt ein Kompensationsdefizit von 8.620 Biotopwertpunkten, das extern ausgeglichen werden muss. Der externe Kompensationsbedarf wird aus dem Ökotopte der Stadt Hemer ausgeglichen. Für den Ausgleich wird folgende Fläche herangezogen:

Ausgleichsfläche 013 (Ökotopte): Gemeinde: Balve, Gemarkung: Garbeck, Flur: 11, Flurstück: 4 (teilweise)  
Ausbuschung: 8.620 Punkte

Auf der Ausgleichsfläche 013 wurde eine Umwandlung von Fichtenwald in Buchenwald durch standortgerechte Aufforstung vorgenommen. Der Eingriff gilt damit als ausgeglichen.

##### 4.3 Versickerung des Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge

Das anfallende Niederschlagswasser soll weitestmöglich auf dem Grundstück in den Untergrund eingeleitet werden. Dafür sind wasserundurchlässige Materialien zu vermeiden und/oder das Niederschlagswasser ist in die Grünflächen zur Versickerung zu leiten, z.B. über Regenwassermulden oder Rigolensysteme. Zusätzlich ist für den Überlauf eine entsprechende Anbindung an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Zum Schutz der Bebauung vor Überflutungen bei Starkregenereignissen ist eine Regenwassermulde zur Rückhaltung und verzögerten Weiterführung des Niederschlagswassers an das weiterführende Entwässerungssystem umzusetzen. Mit Ausnahme der südwestlichen Baugebietsgrenze ist diese Regenwassermulde U-förmig an den Baugebietsgrenzen umlaufend. Nicht versickerndes Niederschlagswasser wird in die vorhandene Verrohrung eingeleitet.

## 5. Pflanzgebote

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

### 5.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb des im Plan gekennzeichneten Böschungsbereiches sind fachgerechte Pflanzungen unter der Beachtung der beigefügten Pflanzliste vorzunehmen und dauerhaft zu pflegen. Die Bepflanzung ist, dort wo es möglich ist, mehrreihig (drei- bzw. vierreihig) mit Sträuchern autochthonen Ursprungs vorzunehmen. Die zu bepflanzen Flächen mit der Zweckbestimmung „Gehölzstreifen“ außerhalb des Böschungsbereiches sind aufgrund ihrer geringen Breite einreihig zu bepflanzen. Es ist ein mittlerer Pflanz- und Reihenabstand von 1–1,5 m einzuhalten. Bei einem Flächenanspruch von ca. 2,25 m<sup>2</sup> je Strauch sind ca. 380 Sträucher anzupflanzen. Die Anpflanzung soll verzettelt erfolgen.

#### Pflanzliste für Eingrünung (Böschung)

2- bzw. 3-reihige Vorpflanzung:

- 54 Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- 54 Schlehe (*Prunus spinosa*),
- 54 Hundrose (*Rosa canina*),
- 54 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
- 54 Hasel (*Corylus avellana*),
- 54 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- 54 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Folgende Pflanzqualitäten sind vorzuhalten:

- Str., 2x verpfl., oB, 60-100 cm

#### 5.2 Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen

Bei oberirdischen Stellplatzanlagen ist pro 7 Pkw-Stellplätze ein lebensraumtypischer Baum aus der Pflanzliste innerhalb oder am Rand der Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind fachgerecht und ebenfalls unter Beachtung der beigefügten Pflanzliste zu ersetzen.

#### Pflanzliste für Stellplatzfläche

Baum 1. Ordnung:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Baum 2. Ordnung:

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Folgende Pflanzqualitäten sind vorzuhalten:

- H., 3x verpfl., mB, STU 18-20 cm

#### 5.3 Dachbegrünung

Alle Flachdächer und flach geneigten Dächer < 15° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m<sup>2</sup> flächendeckend mit einer mind. extensiven Dachbegrünung (Substratmächtigkeit mind. 15 cm) dauerhaft zu begrünen. Verglaste Dachteile sowie technische Dachein- und -aufbauten (inkl. Flächen für z.B. Wartungsarbeiten) sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Von dieser Verpflichtung auch ausgenommen sind Flächen, die zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Solarthermie) genutzt werden.

## IV. Gestalterische Festsetzungen

(gemäß § 99 Abs. 1 und 2 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

### 1. Fassaden

Die Fassaden der Hauptgebäude sind mit einer Oberfläche im Farbspektrum hellbeige, hellgrau oder weiß (mit Orientierung am RAL Classic Farbreisiger 840-HR 1001, 1013, 1014, 1015, 7023, 7032, 7035, 7044, 7047, 9001, 9002, 9003, 9010, 9016, 9018) auszuführen. Andere Farbtöne sind bis zu 20 % der Fläche einer Fassadenseite zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Fassadenteile, die zu mehr als 60 Prozent als Garagentore ausgebildet sind.

### 1. Hinweise

#### 1. Kampfmittel

Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann nie völlig ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdausbau auf außergewöhnliche Verhältnisse hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt Hemer oder aber die örtliche Polizei zu verständigen.

#### 2. Boden und Baugrund

Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Sollten angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Das Befahren der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufrack). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunterliegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen. Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwasser als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten. Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarerem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vorrangig im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Während der Bauaktivität muss sichergestellt werden, dass ein Eintrag von Gefahrstoffen durch Baufahrzeuge und -maschinen in den Boden ausgeschlossen wird, da diese in den Bodenkörper gelangen können.

#### 3. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## 4. Artenschutz

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes, Baumfällungen haben in der vegetationsfreien Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattzufinden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Darüber hinaus sind laut § 39 (5) 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises notwendig.

## 5. Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das auf dem geplanten Gebäude und den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist gedrosselt in den Kanal einzuleiten. Die Einleitung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf ausnahmslos einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG). Vor der Einleitung in ein Gewässer müssen gewerbliche und industrielle Abwässer gereinigt werden.

### Hinweis:

Die Abwassersatzung der Stadt Hemer ist zu beachten.

## 6. Sicherung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche

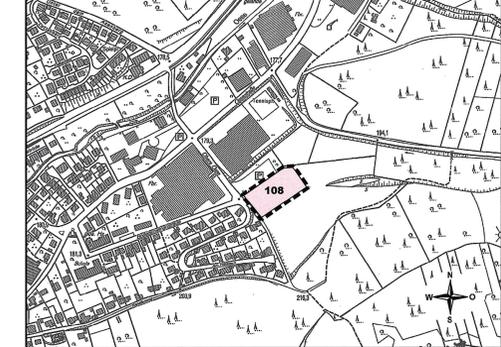
Die Stadt Hemer verpflichtet sich die, das Plangebiet umgebenden, ackerbaulich genutzten Böden (Flurstück 414 (teilweise), Flur 5, Gemarkung: Becke) weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft zu erhalten.

## 7. Einsichtnahme in DIN-Normen

Die in diesem Bebauungsplan angeführten DIN-Normen können bei der Stadt Hemer, Fachdienst 4.1 Stadtplanung und Umwelt, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1 : 5.000



Stand: 2022.10.24



# HEMER

## Bebauungsplan Nr. 108

### "Neues Feuerwehrgerätehaus Becke"

Maßstab 1 : 500

### Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorordnung vom 18.12.1990 in der aktuell gültigen Fassung. Der Plangrundlage liegt der Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) des Märkischen Kreises in der zur Zeit der Aufstellung aktuellen Fassung zu Grunde. Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

### Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.06.2021 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.09.2022 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht.

### Frühzeitige Beteiligung

Die Bürger sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der zurzeit geltenden Fassung, vom 18.12.2021 bis 29.10.2022 über die Planung unterrichtet worden. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung vom 25.05.2021 bis 15.06.2021 beteiligt.

### Billigungs- u. Auslegungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat am 29.10.2022 diesen Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

### Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde am 07.09.2022 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung vom 15.09.2022 bis 20.10.2022, einschließlich öffentlich ausliegen.

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hemer hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung am 15.12.2022 als Satzung beschlossen.

### Bekanntmachung - Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 12.04.23 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

